

Hausordnung für die Begegnungsstätte Oker

I.

Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

II.

Die Benutzer haben auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Ab 22:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Zugangstür im Küchenbereich ist ständig geschlossen zu halten, die Nutzung auf das Wesentlichste zu beschränken.

Der Betrieb von lärmverursachenden Aggregaten zur Kühlung von Anlagen ist verboten.

III.

Die Eingangstür ist möglichst immer geschlossen zu halten, dies gilt insbesondere in den Wintermonaten.

IV.

Bei Polterabenden und -hochzeiten ist das Poltern nur an der dafür vorgesehenen Stelle (sog. Polterstein) gestattet.

Das Poltergut ist abzufahren und eigenständig zu entsorgen.

V.

Der Betrieb von Gasgrillen und ähnlichen Geräten in der Begegnungsstätte Oker ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

VI.

Beim Verlassen der Begegnungsstätte ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

VII.

Den Weisungen des Hausmeisters bzw. eines anderen Beauftragten des Stadtteilvereins Oker ist Folge zu leisten. Diese Personen sind auch berechtigt nach einer ausgesprochenen Verwarnung im wiederholten Fall die Veranstaltung zu beenden.

Hinweis: Aufgrund des Nieders. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 11.07.2007 ist das Rauchen innerhalb des Gebäudes untersagt.